



Faktenblatt Bagatellklausel

Zur Bestimmung des relevanten Schwellenwertes für Bauwerke, die durch Einzelleistungsträger erstellt werden, sind die technisch und wirtschaftlich ein einheitliches Ganzes bildenden Bauleistungen zusammenzurechnen. Wird der gesetzliche Schwellenwert überschritten, so sind sämtliche Bauleistungen grundsätzlich im Ausschreibungsverfahren mit Beschwerdemöglichkeit zu vergeben. Die Bagatellklausel erlaubt im Sinne einer Ausnahme, einzelne Bauleistungen bis zu einem Höchstwert in einem Einladungsverfahren (Bund) oder im freihändigen Verfahren (Kantone) ohne Rechtsschutz zu beschaffen.

Berechnung des Schwellenwertes

Vergibt die Auftraggeberin für die Realisierung eines Bauwerks mehrere Bauaufträge, so ist nicht der Wert des einzelnen Auftrages, sondern der geschätzte Gesamtwert aller aufgrund des Kriteriums der wirtschaftlichen und technischen Einheit zum Bauwerk gehörenden Hoch- und Tiefbauarbeiten ohne Mehrwertsteuer massgebend.¹ Ausgangslage bildet dabei der Kostenvoranschlag (KV) des gesamten Bauvorhabens, ohne Honorare für Dienstleistungen. Zur Ermittlung des Gesamtwertes hinzuzuzählen, sind bspw. die in nachfolgender, enthaltenen Posten:

- Arbeiten am Grundstück
 - Sanierung / Altlasten
 - Erschliessung durch Leitungen ausserhalb des Grundstücks (bspw. Kanalisation, Elektrizität, Heizungs- Lüftungsleitungen alle inkl. Erdarbeiten und Nebenarbeiten)
- Erschliessung durch Verkehrsanlagen wie bspw. Strassen, Bahn oder Schiff.
- Vorbereitungsarbeiten wie bspw. Baugrunduntersuchungen, Terrainvorbereitungsarbeiten

¹ Bund: Art. 6 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des BöB (SR 172.056.1) sowie Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Anhang 2 der VöB (SR 172.056.11).
Kantone: Art. 7 IVöB

ten Abbruch, Sicherungen / Provisorien, Baustelleneinrichtungen, Anpassung an bestehende Bauten

- Gebäude
- Aushub- Rohbau-, Grundinstallations- und Innenausbaukosten.
- Betriebseinrichtungen (Dienen dem Gebäudezweck. Bspw. Grossküchen, feste Stühle in Auditorien)
- Umgebung
- Gartengestaltung, Stützmauern Wege (Arbeiten ausserhalb des Gebäudes aber innerhalb der Parzelle)

Liegt die KV-Summe dieser Leistungen über dem gesetzlichen Schwellenwert, so untersteht grundsätzlich die Vergabe jedes einzelnen Bauauftrages im Rahmen der Erstellung des Bauwerkes dem Geltungsbereich des Gesetzes. Das bedeutet, dass grundsätzlich jeder einzelne Bauauftrag in einem Verfahren mit Rechtsschutz zu vergeben ist; sei es im offenen, selektiven oder – sofern ein Tatbestand von Art. 13 VöB (siehe auch §9VRöB Vergaberichtlinie zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentlichen Beschaffungswesen vom 25. November 1994 / 15. März 2001) erfüllt ist - freihändigen Verfahren. Damit nun nicht kleinste Aufträge dem Rechtsschutz unterstehen, besteht die Möglichkeit für die Auftraggeberin, unter Anwendung der Bagatellklausel einzelne Bauaufträge im Einladungsverfahren (Bund) oder freihändig (Kantone) ohne Rechtsschutz zu vergeben und sie so dem Geltungsbereich des Gesetzes zu entziehen.

Wortlaut

Art. 14 VöB Bagatellklausel (Bund)

Art. 7 Abs.2 IVöB für kantonale Beschaffungen
Vergibt die Auftraggeberin im Rahmen der Realisierung eines Bauwerks, dessen Gesamtwert den massgebenden Schwellenwert erreicht, mehrere Aufträge, so braucht sie diese nicht nach den Bestimmungen des für die Auftraggeberin gültigen Beschaffungsrechtes zu vergeben, wenn:

- a. der Wert jedes einzelnen Auftrags 2 Millionen Franken nicht erreicht; und
- b. der Wert dieser Aufträge zusammengerechnet höchstens 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerkes ausmacht.

Anwendung

Um die Bagatellklausel anrufen zu können, müssen beide Voraussetzungen von Art. 14 oder VöB, Art. 7 Abs.2 IVöB kumulativ erfüllt sein (je einzeln unter CHF 2 Mio. und gesamthaft nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerks).

Beispiel 1:

Frage: Die gesamten Bauleistungen (geschätzt 12 Mio) werden aufgeteilt in einzelne Leistungen von 9, 2 und 1 Mio. Welche Leistungen unterstehen dem Gesetz?



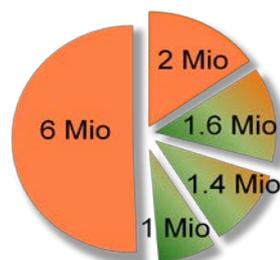
Antwort: Die erste Leistung von 9 Mio. untersteht klarerweise dem Gesetz. Die zweite Leistung erreicht 2 Mio. und erfüllt somit die erste Voraussetzung nicht. Auch dieser Bauauftrag untersteht deshalb dem Gesetz. Einzig die Leistung von 1 Mio. fällt unter die Bagatellklausel und kann über die Bagatellklausel im Einladungsverfahren vergeben werden.

Auswahl

Sofern die nicht über CHF 2 Mio. liegenden Einzelaufträge gesamthaft mehr als 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerkes ausmachen, muss eine Auswahl über die nicht dem Gesetz unterliegenden Vergaben von Einzelaufträgen getroffen werden.

Beispiel 2:

Frage: Ein Gesamtbauwerk (geschätzt 12 Mio.) wird aufgeteilt in einzelne Leistungen von 6, 2, 1.6, 1.4 und 1 Mio. Welche Einzelleistungen unterstehen dem Gesetz?



Antwort: Die Leistungen über 6 und 2 Mio fallen unter das Gesetz. Was die anderen drei

Baufträge betrifft so gilt: 20% von 12 Mio sind 2.4 Mio. Es dürfen nicht alle drei Restaufträge über die Bagatellklausel im Einladungsverfahren vergeben werden. Es gibt allerdings zwei unterschiedliche Möglichkeiten: Entweder die beiden Leistungen von 1 und 1.4 Mio werden im Einladungsverfahren vergeben (2.4 darf erreicht, nicht aber überschritten werden). Oder die Vergabestelle nimmt den Bauauftrag über 1.6 Mio vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus und vergibt ihn im Einladungsverfahren. Für welche der beiden Lösungen sie sich entscheidet ist in der Praxis oftmals vom Inhalt der einzelnen Leistungen sowie deren Dringlichkeit und Beschwerdefähigkeit abhängig.

Vergabeverfahren für Bagatellklausefälle

Einzelbauaufträge, die dem Gesetz nicht unterstellt werden, können im Einladungsverfahren Bund oder freihändig (Kantone) ohne Rechtsmittelmöglichkeit vergeben werden.

Verfahrenswahl und Dokumentation

Die Wahl des Vergabeverfahrens ist für sämtliche Einzelaufträge basierend auf dem Kostenvoranschlag zu treffen. Der Zeitpunkt der späteren Vergabe sowie ein Abweichen des tatsächlichen vom geschätzten Einzelauftragswert spielen grundsätzlich keine Rolle. Entscheidend ist, dass die der Vergabeverfahrenswahl zu Grunde liegenden KV-Beträge sorgfältig, d.h. nach Treu und Glauben geschätzt worden sind. Somit haben spätere nicht vorhersehbare Nachträge keine Auswirkung mehr bezüglich Bagatellklausel bzw. auf die Verfahrenswahl. Der 20%-Anteil darf bei Bestellung zusätzlicher Leistungen während der Ausführung nicht fortlaufend an den aktuellen Gesamtwert angepasst werden.

Der Entscheid, welche Leistungen unter die Bagatellklausel fallen, ist zu dokumentieren und bleibt für die nachträglichen Vergaben – insbesondere hinsichtlich des Rechtsschutzes – verbindlich.

Weitergehende Auskünfte

kbob@bbl.admin.ch